

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 16.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 16.12.2020, verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 21.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden zum neuen Absatz 1.
- b) Im Anschluss an den Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Die Aufstellung von E-Ladesäulen ist ab Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2023 gebührenfrei.“

2. Gebührentarif

Der Gebührentarif der Sondernutzungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) Die Gebühr der Tarif-Nr. 25 „Aufstellen von Altkleidercontainern“ wird auf „25,00 €“ geändert.
- b) Die Tarif-Nr. 27 „Aufstellen von Schuttcontainern“ wird wie folgt geändert:
„Aufstellen von Containern und Mobiltoiletten“
- c) Die Tarif-Nr. 34 wird neu aufgenommen und lautet wie folgt:
„Aufstellung von E-Ladesäulen / - punkten (ab 01.01.2024) -
Gebühr je Ladepunkt / jährlich - 200,00“



Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 16.12.2020, verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 21.12.2020, außer Kraft.

Delmenhorst, den 14.07.2021
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 15.07.2021
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

